

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 094/2013
Beschlussvorlage		
Ratsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	05.03.2013

Satzung über die Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder

Finanzielle Auswirkungen nein

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Kreisstadt Mettmann zu wählenden Ratsmitglieder

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238, in Kraft getreten am 11. Mai 2011) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436, in Kraft getreten am 29. September 2012) hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der für den Rat der Stadt Mettmann zu wählenden Vertreter wird um 4 von 44 auf 40
- davon 2 in Wahlbezirken -verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die nächsten Kommunalwahlen werden im Jahr 2014 gemeinsam mit den Europawahlen zwischen dem 01.04. und dem 15.07. stattfinden. Die Festlegung eines konkreten Wahltermins ist bisher noch nicht erfolgt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes beträgt die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei Gemeinden über 30.000, aber nicht über 50.000 Einwohner, 44 Vertreter.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate vor nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertreter/innen darf nicht unterschritten werden.

Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter/innen bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung verändert wird.

Für die Kommunalwahl 2014 ergeben sich daher folgende Varianten:

Zahl der Ratsvertreter	Aus Wahlbezirken	Aus Reserveliste
44 (Höchstgrenze)	22	22
42 (Reduz. um 2)	21	21
40 (Reduz. um 4)	20	20
38 (Reduz. um 6)	19	19

In den letzten Wahlperioden hat der Rat von der Regelung des § 3 Abs. 2 KWahlG Gebrauch gemacht und die Anzahl der Vertreter/innen um 4 auf 40, davon 20 in Wahlbezirken, reduziert. Daher ist das Wahlgebiet bisher in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen auch für die nächste Wahlperiode um 4 – davon 2 in Wahlbezirken - zu verringern.

Bei einer Verringerung um 4 auf 40 Vertreter/-innen können die Wahlbezirke im gesamten Stadtgebiet in der bisherigen Form bestehen bleiben. Es sind lediglich einige Unrichtigkeiten zu berichtigen.

Eine Veränderung der derzeitigen Anzahl der zu wählenden Vertreter/-innen würde zu einer kompletten Neueinteilung des Wahlgebietes führen.

Dringlichkeit:

Die Satzung zur Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter/-innen ist bis spätestens 45 Monate vor Beginn der Wahlperiode zu erlassen.

Durch das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) wurde die Frist zum Erlass der Satzung für die am 21.10.2009 begonnene Wahlperiode um vier Monate verringert, so dass der späteste Termin für eine Verringerung der **20. März 2013** ist (41 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode am 21.10.2009).

Diese Veränderung wurde Ende Dezember 2012 durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt stand die Terminplanung für die Sitzungen des Jahres 2013 bereits.

Die erste planmäßige Sitzung des Rates war für den 19.03.2013 vorgesehen. Würde die Satzung in dieser Sitzung beschlossen, würde sie jedoch erst am 20. März bekannt gegeben und träte am 21. März 2013 - also einen Tag zu spät - in Kraft.

Es besteht Rechtsunsicherheit, ob die Satzung aus dem Jahr 2008 wegen der Bezugnahme auf die Kommunalwahl 2009 auch für spätere Kommunalwahlen gilt, wie es die gesetzliche Regelung nunmehr vorsieht. Aus Rechtssicherheitsgründen solle deshalb innerhalb der gesetzlichen Frist in der Sondersitzung des Rates am 05.03.2013 eine neue Satzung beschlossen werden.

Die neue Satzung soll keine Befristung enthalten und sich auch im Titel nicht auf eine konkrete Wahl beziehen. Somit ist für künftige Jahre eine neue Satzung nur erforderlich, wenn die Anzahl der Vertreter/-innen verändert werden soll.